



# Gemeinde Eching in Niederbayern

## Bebauungsplan

### „Sondergebiet Bestattungswald Kronwinkl“

## Begründung

|                           |   |
|---------------------------|---|
| <b>Gemeinde:</b>          | Eching in Niederbayern<br>Hauptstraße 12<br>84174 Eching                                |
| <b>Bebauungsplan:</b>     | Bestattungswald Kronwinkl   |
| <b>Flurnummer:</b>        | 710 und 683, Gemarkung Kronwinkl  |
| <b>Entwurfsverfasser:</b> | Klaus + Salzberger Landschaftsarchitekten<br>St.-Vitus-Straße 8<br>84174 Eching in Ndb. |
| <b>Vorhabensträger:</b>   | Gemeinde Eching in Niederbayern<br>Hauptstraße 12<br>84174 Eching                       |
| <b>Planfertiger:</b>      | Klaus + Salzberger Landschaftsarchitekten<br>St.-Vitus-Straße 8<br>84174 Eching in Ndb. |
| <b>Plandatum:</b>         | 26.02.2024  |

---

1. Bürgermeister Max Kofler  
Eching in Niederbayern

---

Klaus + Salzberger  
Landschaftsarchitekten PartGmbB

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| 1. Anlass und Ziel des Bebauungsplanes                                | 3  |
| 2. Bestand und städtebauliche Situation                               | 4  |
| 3. Landesplanerische Zielsetzungen                                    | 4  |
| 4. Regionalplanerische Zielsetzungen                                  | 4  |
| 5. Fächennutzungsplan   | 6  |
| 6. Bauplanungsrecht   | 6  |
| 7. Bestandsanalyse  | 6  |
| 7.1 Waldflächen   | 6  |
| 7.2 Verkehr/Erschließung  | 7  |
| 7.3 Topographie   | 7  |
| 7.4 Wasser  | 7  |
| 7.5 Schutzgebiete   | 7  |
| 7.6 Jagd  | 8  |
| 8 Planungsziele   | 8  |
| 8.1 Nutzung   | 8  |
| 8.2 Verkehrliche Erschließung   | 8  |
| 8.2.1 Verkehrsaufkommen   | 8  |
| 8.2.2 Zu- und Abfahrt   | 8  |
| 8.2.3 Ruhender Verkehr  | 9  |
| 8.2.4 Andachtsplatz   | 9  |
| 8.2.5 Einfriedungen   | 9  |
| 8.2.6 Mobiles WC  | 10 |
| 9 Begründung einzelner Festsetzungen                                  | 10 |
| 9.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB)              | 10 |
| 9.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB, § 16 BauNVO) | 10 |
| 9.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)  | 10 |
| 9.4 Bauliche Gestaltung   | 10 |
| 9.5 Höhenfestsetzung  | 11 |
| 9.6 Stellplätze   | 11 |
| 9.7 Verkehrsflächen   | 11 |
| 9.8 Flächen für Nebenanlagen  | 11 |
| 9.9 Niederschlagswasser   | 11 |
| 9.10 Beleuchtung  | 11 |
| 9.11 Einfriedungen  | 12 |
| 9.12 Grünordnung  | 12 |
| 9.12.1 Waldausgleich  | 12 |
| 9.12.2 Zu erhaltende Vegetationsbestände                              | 12 |
| 9.12.3 Schutzgebiete und Biotopbäume                                  | 12 |
| 9.12.4 Verkehrssicherung  | 13 |
| 9.12.5 Notwendige Fällungen   | 13 |
| 9.12.6 Bestattungsbäume   | 13 |
| 9.12.7 Artenschutz  | 13 |
| 10. Schutzgüter   | 13 |
| 10.1 Mensch - Kampfmittel   | 13 |
| 10.2 Hochwasserschutz   | 14 |
| 11. Bodenordnende Maßnahmen   | 14 |

## **1. Anlass und Ziel des Bebauungsplanes**

Die Gemeinde Eching in Niederbayern (im folgenden Eching Ndb) beabsichtigt einen Bestattungswald für die Beisetzung mittels biologisch abbaubarer Urnen am Stammfuß von Bestandsbäumen einzurichten. Der Bestattungswald wird von der Gemeinde Eching Ndb betrieben.

Die im Vorfeld durchgeführte Standortermittlung hat ergeben, dass die Planfläche im Bereich der Flurstücke 710 und 683 für die Anlage eines Bestattungswaldes besonders geeignet ist. Dies ist insbesondere darin begründet, dass vom Grundstückseigentümer das Einverständnis zur uneingeschränkten Überlassung der Flächen für die geplante Nutzung geäußert wurde. Auch die Lage des Plangebietes ist positiv zu bewerten.

Durch die Lage am Rand des Isartales und dessen Erschließung ist es gut erreichbar. Durch die Nutzung der Wälder auf der Hangkuppe ist die Lage dennoch kaum externen Einflüssen oder Immissionen ausgesetzt und damit ein Ort der Stille. Insbesondere bietet in großen Teilen naturnaher und alter Baumbestand eine hervorragende Voraussetzung für das Planvorhaben.

Das zu schaffende Baurecht soll zeitlich nicht begrenzt werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Eching Ndb hat mit seiner Sitzung am 10.01.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Bestattungswald Kronwinkl“ gemäß § 12 BauGB gefasst.

Der Planungsauftrag wurde Klaus + Salzberger Landschaftsarchitekten PartGmbB, St.-Vitus-Straße 8, 84174 Eching Ndb erteilt.

Mit der Planung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bestattungswald geschaffen werden.

Die Bestattungskultur unterliegt einem Wandel. Sargbestattungen sind auch in Friedhöfen zugunsten von Urnenbestattung rückläufig.

Immer mehr Menschen wünschen sich eine Urnenbestattung im Wald als alternative Form des Begräbnisses.

Eine Grabstätte in natürlicher Umgebung, die Ruhe und Erhabenheit des Waldes aber auch die nicht notwendige Grabpflege und geringe Grabkosten sind Gründe für die Waldbestattung.

Die Beisetzung erfolgt in biologisch abbaubaren Urnen am Stammfuß eines Baumes. Andere Bestattungsformen sind nicht zulässig. Eine Grabpflege ist nicht notwendig. Eine Erschließung in Form von Stromanschluss, Trink- und Abwasser ist nicht vorgesehen.

Das Begräbnis im Bestattungswald ist unabhängig von Wohnort, Konfession oder sozialen Zwängen. Der Bestattungswald stellt somit eine sinnvolle und nachgefragte Ergänzung zur Friedhofsbestattung dar.

Mit dem Bestattungswald ergibt sich für die Region eine zusätzliche, noch nicht vorhandene Möglichkeit des würdigen Umgangs mit Verstorbenen und Hinterbliebenen.

Die Nutzung als Bestattungswald setzt den Erhalt der Waldflächen zwingend voraus. Dies stellt sicher, dass bei einer Aufgabe der Nutzung weiterhin vollumfänglich Wald im Geltungsbereich vorliegt. Daher erfolgt anschließend die Wiederaufnahme der vorherigen Nutzung als Wald.

## **2. Bestand und städtebauliche Situation**

Das Plangebiet befindet sich im Gemeindegebiet Eching Ndb., Ortsteil Kronwinkl, der relativ zentral im Gemeindegebiet liegt. Die beanspruchte Waldfläche inklusive Wege hat eine Größe von ca. 34,1 Hektar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet Waldflächen inklusive walddtypischer Bewirtschaftungswege, die Eigentum des Grafen von Preysing sind.

Vor der Planung wurde eine Waldstrukturkartierung durchgeführt.

An das Plangebiet grenzen im Süden und Norden landwirtschaftliche Flächen (z. T. mit Gewerbe) an. Östlich und westlich grenzt das Gebiet an Siedlungsflächen.

## **3. Landesplanerische Zielsetzungen**

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) legt fest, dass Wälder als natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase zum Klimaschutz erhalten werden sollen. Dies erfordert auch eine Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume in einer Weise, dass ausreichend Gebiete für die forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

Auch sollen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Gewinnung von Bodenschätzen minimiert werden.

Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidung und Flächenverlusten bewahrt und die Waldfunktionen gesichert und verbessert werden.

Zusammenhängende Grünstrukturen sollen insbesondere in verdichteten Räumen erhalten und entwickelt werden.

## **4. Regionalplanerische Zielsetzungen**

### Regionalplan

Im Regionalplan (RP) Landshut (Region 13) ist der Waldbestand in Kronwinkl als Teil des regionalen Grünzugs ‚Münchner Schotterebene mit südlichen Isarleiten` festgelegt, in dem die zusammenhängenden Teile der freien Landschaft zu sichern sind. Den zugeordneten Freiraumfunktionen ist in diesem Gebiet Priorität gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen einzuräumen.

Dem regionalen Grünzug sind die folgenden Freiraumfunktionen zugeordnet:

(S) Gliederung der Siedlungsräume

(K) Verbesserung des Bioklimas

(E) Erholungsvorsorge

Die Funktionen des Waldes für Mensch und Naturhaushalt können laut Regionalplan nur erfüllt werden, wenn er in seiner Fläche erhalten bleibt. Die Waldflächen müssen ausreichend groß und zusammenhängend sein. „Der langfristigen Erhaltung der größeren Waldkomplexe kommt daher herausragende Bedeutung zu.“ (RP LA).

Der Umbau in stabile Bestände soll die Wälder erhalten und dem beeinträchtigten Leistungsvermögen des Waldes insbesondere durch Veränderung des Klimas und weitere ungünstige Umwelteinflüsse entgegen wirken.

Die Wiederherstellung der Vitalität der Wälder ist laut Regionalplan von besonderer Bedeutung.

Neben der Funktion als Ausgleichs- und Entlastungsräume in der Siedlungsentwicklung, ermöglichen Wälder die harmonische Einpassung von Siedlungen in die Landschaft.

Hervorzuheben aus den vielfältigen Gemeinwohlfunktionen sind der Beitrag von Wäldern zur Verbesserung des Bioklimas und die Erholungsfunktion.

„ In erster Linie sind (die Wälder) regional bedeutsame Bereiche für Bodenfunktionen, für den Arten- und Biotopschutz einschließlich Biotopverbund, für das Orts- und Landschaftsbild sowie für wasserwirtschaftliche Belange. Dem Erhalt und der Entwicklung sowie ggf. der Wiederherstellung der ökologisch-sozialen Funktionen der regionalen Grünzüge ist daher bei allen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung beizumessen.“

Die südlichen Isarleiten zwischen Buch am Erlbach und Tiefenbach übernehmen gliedernde Funktionen im Landschaftsbild und bieten hervorragende Voraussetzungen für eine ruhige und naturbezogene Erholung. Die Hangwälder der Isarleiten sind daher vor weiterer Zerschneidung zu schützen.

### Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan (WFP) der Bayerischen Forstverwaltung zeigt die Ziele und Maßnahmen zur Erfüllung der Waldfunktion unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben aus LEP und RP auf.

Die Hangleitenwälder in Kronwinkl sind als Schutzwald für Arten und Lebensräume, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvoller Waldbestand erfasst. Darüberhinaus sind sie in Teilen Bodenschutzwald.

Eine Gefährdung der Wälder in der Region sieht der WFP in erster Linie durch klimatische Extremereignisse. Neben Windwurf durch Orkane führen außergewöhnlich heiße und niederschlagsarme Frühjahre und Sommer zu Trockenschäden, die die Massenvermehrung des Borkenkäfers begünstigen. Diese klimatischen Veränderungen beeinträchtigen in erster Linie die Fichte und vor allem Fichtenreinbestände.

Da die Häufigkeit dieser Extremereignisse im Zuge der Klimaveränderung voraussichtlich noch deutlich zunehmen wird, können labile Wälder die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen nicht mehr nachhaltig gewährleisten.

„Daher müssen diese labilen Wälder so umgebaut werden, dass Fichtenanteile verringert und standortgemäße Mischbaumarten, vorrangig Buche, Tanne, Eiche und Edellaubbäume, stärker beteiligt werden. (...) Durch Waldumbau müssen die Wälder gerade im Hinblick auf die Klimaveränderung so entwickelt werden, dass sämtliche Waldfunktionen auch in Zukunft vollumfänglich gewährleistet werden können. Dazu müssen die Wälder gesund und stabil sein und angemessene Massen- und Wertleistungen erbringen. Dabei hat die Stabilität bei allen Waldfunktionen Vorrang.“

Zur Verbesserung der Stabilität werden Buche, Weißtanne, Esche, Berg- und Spitzahorn sowie Eiche als besonders gut geeignet definiert. Neben dieser Funktion eignen sich diese Baumarten auch gut für die Ziele Naturnähe und Schönheit (im Sinne des Landschaftsbildes).

„Daher ist die verstärkte Beteiligung der standortgemäßen Mischbaumarten das wichtigste Element des Waldumbaus.“

Die Pflege der Wälder soll die Stabilität der Einzelbäume gegen Schadereignisse erhöhen. Dazu sollen in Fichtenbeständen wurzelintensive Arten wie Buche oder Tanne gezielt gefördert werden.

## **5. Fächennutzungsplan**

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eching Ndb ist das Plangebiet als Fläche für Wald verzeichnet. Im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplans werden im Geltungsbereich das Sondergebiet Bestattungswald und Flächen für Wald festgelegt.

## **6. Bauplanungsrecht**

Das Plangebiet ist dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen.

## **7. Bestandsanalyse**

### **7.1 Waldflächen**

Im Geltungsbereich liegen ausschließlich Waldflächen vor. Diese sind in erster Linie mit Laubmischwald bestockt in Teilen auch mit reinen Fichtenbeständen. Die Hauptbaumarten sind Eiche, Buche, Ahorn, Fichte und Douglasie. Es wurde eine Waldstrukturkartierung durchgeführt, die den Charakter der Waldflächen detailliert beschreibt und Teil dieser Begründung ist (Anlage 1).

Das Plangebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder Bayerischem Naturschutzgesetz (BayNatSchG). Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP Landkreis Landshut) weist dem Hangwald an der Isarleite zwischen Kronwinkl und Viecht eine regionale Bedeutsamkeit zu: „teilweise naturnahe Laub- und Mischwälder an der Hangleite; wichtige Vernetzungsfunktion, floristisch bedeutsam“

Die Hangwälder sind z. T. als Bodenschutzwald ausgewiesen und als Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum, für das Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand (Waldfunktionplan, LfU).

Im Geltungsbereich sind Biotopbäume im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms geschützt und ausgewiesen. Aufgrund des Sturmes in 2022 sind einige davon umgestürzt und verbleiben als liegendes Totholz inklusive Wurzelteller im Bestand.

Der Wald im Plangebiet ist zu großen Teilen naturnah bewirtschaftet mit teils sehr altem Bestand (Saateichen in ehemaliger Abbaugrube).

Die Nutzung als Bestattungswald steht im Fokus der zukünftigen Waldbewirtschaftung im Gegensatz zur Holznutzung durch eine sachgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung. Es wird neben dem Waldumbau der Fichtenbestände in erster Linie eine forstliche Pflege erfolgen. Daher entspricht die Ausweisung als Bestattungswald einer Rodung im Sinne des Waldgesetzes.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Umweltverträglichkeitsprüfung, da das Gebiet eine Größe von mehr als 10 ha aufweist.



Abbildung 1: Übersicht Planungsgebiet (Grundlage: DOP 80 (Bayerische Vermessungsverwaltung))

## 7.2 Verkehr/Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende Forstwege. Die Zufahrt erfolgt über die Straße Am Lenghardt, die über Mittelweg und Weixerauer Straße Anschluss an die B11 und darüber Anschluss an die BAB 96 bietet.

Die Zufahrt erfolgt nicht durch das Siedlungsgebiet von Kronwinkl. Eine signifikante Zunahme des Verkehrs durch Trauergäste ist nicht zu erwarten.

## 7.3 Topographie

Die für Bestattungen genutzten Teile des Waldes weisen eine ebene bis wellige Topographie auf. Die steilen west- bzw. nordexponierten Hangleitenwälder sind von der Nutzung als Bestattungswald ausgeschlossen.

## 7.4 Wasser

Es sind keine stehenden oder fließenden Oberflächengewässer im Geltungsbereich vorhanden. Das Grundwasser steht nicht hoch an. Es sind keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

## 7.5 Schutzgebiete

Die Hangwälder sind als Schutzwald ausgewiesen mit besonderer Bedeutung für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand (Waldfunktionsplan, LfU). Diese Flächen sind innerhalb des Geltungsbereiches von der Nutzung als Bestattungswald ausgeschlossen.

## **7.6 Jagd**

In für Bestattungen genutzten Quartieren ruht prinzipiell die Jagd. Ist die Regulierung des Wildbestandes notwendig, kann dies im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unter Rücksichtnahme auf die Würde des Ortes im Einzelfall ermöglicht werden.

Bestattungswälder werden in der Regel zu hellen Tageszeiten aufgesucht. Eine nachhaltige Störung nacht- und dämmerungsaktiver Tierarten ist daher ausgeschlossen. Die Ausübung der Jagd außerhalb des Geltungsbereiches ist uneingeschränkt möglich.

## **8 Planungsziele**

### **8.1 Nutzung**

Der Geltungsbereich hat eine Fläche von 34,1 ha, von denen 9,6 ha von der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen sind. Es werden Stellplätze, eine Komposttoilette und ein überdachter Andachtsplatz angelegt mit einer Fläche von insgesamt 441 m<sup>2</sup>. Die Zuwegung erfolgt über Bestandswege.

Die Nutzung erfolgt in Quartieren, die nacheinander für Bestattungen freigegeben werden. Quartier 1 liegt im Westen des Plangebietes und weist eine Fläche von ca. 5,2 ha auf. Erst nach Belegung aller ausgewiesener Bestattungsbäume werden die weiteren Quartiere in Nutzung genommen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden diese weiterhin sachgemäß forstwirtschaftlich genutzt.

Es erfolgen bei Bedarf ein Waldumbau zu Laubmischwäldern und eine forstliche Pflege, die auf die Nutzung als Bestattungswald zielt. Die Nutzung weiterer Quartiere erfolgt nach Bedarf und Nachfrage. Die Anzahl der Grabstätten richtet sich nach der Erforderlichkeit und werden durch die Friedhofssatzung festgelegt.

Es erfolgen ausschließlich Urnenbeisetzungen in biologisch abbaubaren Urnen im Abstand von 2 m vom Stammfuß. Die Beisetzung erfolgt in etwa 30 cm breiten und 80 cm tiefen Löchern, die mit dem entnommenem Bodenmaterial wiederverfüllt werden. Eine Grabpflege oder das Ablegen von Grabschmuck ist nicht zulässig.

Bestattungsbäume werden im Rahmen der forstlichen Pflege nur bei akuten Verkehrssicherungsmaßnahmen entnommen. Flächige oder dauerhafte Schädigungen von Bestattungsbäumen werden durch Neuanpflanzungen ersetzt.

Insgesamt steht bei allen Maßnahmen im Vordergrund, den Waldcharakter zu erhalten. Die gesetzlich erforderliche Einfriedung durch Holzelemente und Infotafeln weisen auf die besondere Nutzung der Flächen hin.

Um eine möglichst barrierefreie Erreichbarkeit des Bestattungswaldes zu ermöglichen, ist die Anlage von Stellplätzen notwendig. Diese sind auf das notwendige Maß beschränkt und werden auf derzeit gehölzfreien Flächen angelegt. Die fußläufige Erschließung erfolgt auf den Bestandswegen mit wassergebundener Wegedecke und Pfaden aus Hackschnitzel oder Mulch.

### **8.2 Verkehrliche Erschließung**

#### **8.2.1 Verkehrsaufkommen**

Die Erfahrungswerte bestehender Bestattungswälder zeigen, dass sich die Hauptbesucherzeitpunkte auf die lichtreichen Jahreszeiten bei trockenem Wetter konzentrieren.

Der Besuch der Gräber durch Hinterbliebene erfolgt in der Regel an Freitagen und am Wochenende zwischen 10 und 16 Uhr und damit außerhalb der Hauptverkehrszeiten.

#### **8.2.2 Zu- und Abfahrt**

Siehe 7.2.

### **8.2.3 Ruhender Verkehr**

Es werden Flächen für den ruhenden Verkehr festgesetzt. Die Stellplätze stehen nur den Besuchern des Bestattungswaldes zur Verfügung.

Die Erfahrung von Verwaltungen vergleichbarer Bestattungswälder zeigt, dass Stellplätze für maximal 40 Fahrzeuge pro Beisetzung erforderlich sein können, aber bei der überwiegenden Mehrheit der Bestattungen mit nicht mehr als 15 Fahrzeugen zu rechnen ist. Daher werden hier Stellplätze für etwa 20 PKW geplant.

Die Stellplätze werden mit Schotter oder als Schotterrasen ausgeführt. Die Versickerung erfolgt breitflächig über die belebte Bodenzone. Die Dimensionierung des Unterbaus ist auf reine PKW-Nutzung ausgelegt.

Die Stellflächen werden auf einer gehölzfreien Ruderalfläche angelegt, weshalb keine Rodung von Bäumen notwendig wird.

### **8.2.4 Andachtsplatz**

Die Lage des Andachtsplatzes wurde so gewählt, dass er in zentraler Lage der ersten Quartiere gut und weitestgehend barrierefrei erreichbar ist, aber dennoch keine Gehölzrodungen notwendig sind.

An der Verzweigung von zwei Forstwegen liegt eine Lichtung, auf der der 75 m<sup>2</sup> große Platz angelegt wird. Ein offener Unterstand für Bestattungen bei schlechtem Wetter wird in Holzbauweise errichtet und mit Bänken und einem Podest für die Urne ausgestattet.



*Abbildung 2: Beispiel eines Andachtsplatzes (Waldruh Dietramszell)*

Weitere mit Bänken ausgestattete Andachtsplätze ohne Holzbauten oder Überdachungen sind bis zu einer Größe von 300 m<sup>2</sup> zulässig.

### **8.2.5 Einfriedungen**

Aus dem Bestattungsgesetz (BestBek) ergibt sich die Pflicht, Bestattungsflächen zu kennzeichnen. Daher muss eine Einfriedung der Bestattungsquartiere erfolgen. Dies wird mit hölzernen Handläufen umgesetzt, die dem Geländeverlauf angepasst werden.



Abbildung 3: Beispiel einer hölzernen Einfriedung (Bestattungswald Ammersee)

### **8.2.6 Mobiles WC**

Neben den Stellplätzen wird eine mobile Komposttoilette aufgestellt, die keine Wasser- oder Abwasseranschlüsse erfordert. Die Toilette wird durch Holzverschalung und Eingrünung in die Umgebung eingepasst. Die Grundfläche beträgt etwa 6 m<sup>2</sup>. Die Anlage wird bei Bestattungen und Führungen den Besuchern und Angehörigen zur Verfügung gestellt.

## **9 Begründung einzelner Festsetzungen**

### **9.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB)**

Das Baugebiet wird als Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO als sonstiges Sondergebiet „Bestattungswald Kronwinkl“ festgesetzt. Zulässige bauliche Anlagen sind Stellplätze, überdachter Andachtsplatz und mobile Komposttoilette.

### **9.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**

Die Nutzung als Bestattungswald bedingt die Festsetzung folgendes Maßes der baulichen Nutzung. Es handelt sich um Maximalgrößen.

|                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| Überdachter Andachtsplatz | 75 m <sup>2</sup>  |
| Komposttoilette           | 6 m <sup>2</sup>   |
| Stellplätze               | 360 m <sup>2</sup> |

### **9.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)**

Es gilt die offene Bauweise, wobei nur Nebenanlagen ohne Feuerstätte zulässig sind.

### **9.4 Bauliche Gestaltung**

Für die zu errichtenden baulichen Anlagen wird Holzbauweise festgesetzt.

Für die Nutzung als Bestattungswald ist der Erhalt der Waldkulisse notwendige Voraussetzung. Alle Anlagen müssen sich demnach in diese Kulisse einpassen und dürfen den Gesamteindruck nicht mindern. Dies schließt große, auffällige Bauten aus und erfordert natürliche Baustoffe, die dem Waldcharakter entsprechen. Daher wird eine offene Holzbauweise festgesetzt.

## **9.5 Höhenfestsetzung**

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen beträgt 4,0 m von der vorhandenen Geländeoberkante (459 m über NN) bis zum höchsten Punkt der Überdachung.

## **9.6 Stellplätze**

Die Anzahl der Stellplätze orientiert sich an den Erfahrungswerten vergleichbarer Bestattungswälder. Sie werden mit Schotter ausgeführt. Alternativ kann die Ausführung mit Schotterrassen erfolgen.

Ein Bestattungswald soll seiner bestimmungsgemäßen Nutzung nach ein Ort der Ruhe und der Naturverbundenheit sein, dem eine starke Frequentierung durch PKW widerspricht. Waldwege können jedoch kaum barrierefrei gestaltet werden. Im Vorhabensgebiet ist die Zuwegung von Norden überwiegend sehr steil (Hangleiten). Durch die Anlage von Stellflächen soll daher in erster Linie die Erreichbarkeit der Grabstätten erleichtert werden. Eine erhöhte Verkehrsfrequenz durch weitere Besucher ist nicht zu erwarten, weshalb sich die Anzahl der Stellplätze an der durchschnittlichen Anzahl der Trauergäste bei Waldbestattungen orientiert.

## **9.7 Verkehrsflächen**

Es werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgelegt mit Maßangaben zur Maximalausführung:

- Bestand Forstweg: Breite bis 4,5 m in wassergebundener Decke oder Schotter
- Fläche für Stellplätze: Ausführung als Schotter- oder Schotterrassenfläche
- Pfade mit Deckschicht aus Hackschnitzel bis 1,2 m Breite

Die Erschließung des Waldes erfolgt ausschließlich auf bestehenden Forstwegen. Diese werden bei Bedarf und bei Aufnahme der Nutzung als Bestattungsquartier ertüchtigt und die Wegedecke mit Schotter neu angelegt. Die Bestandswege werden dabei nicht verbreitert. Die Versickerung erfolgt über die belebte Bodenzone. Somit sind Eingriffe, die über die bestehende Wegfläche hinaus gehen, ausgeschlossen.

## **9.8 Flächen für Nebenanlagen**

Mit Ausnahme der zum Betrieb eines Bestattungswaldes erforderlichen Anlagen sind keinerlei bauliche Nutzungen zulässig.

Zulässig sind:

- Überdachter Andachtsplatz
- Stellplätze
- Mobile Komposttoilette

## **9.9 Niederschlagswasser**

Unverschmutztes Oberflächen- und Dachwasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Die Versickerung erfolgt über die belebte Bodenzone. Mit der Überbauung von insgesamt 1884 m<sup>2</sup> (Andachtsplatz, Stellplätze, Zufahrt, Komposttoilette) ist nicht mit einer erhöhten Verschmutzung des anfallenden Niederschlagswassers zu rechnen. In den umliegenden Waldboden wird nicht eingegriffen, weshalb eine nachhaltige Aufnahme der anfallenden Wassermengen gewährleistet ist.

## **9.10 Beleuchtung**

Eine Beleuchtung ist im Bestattungswald unzulässig, um wildlebende Tiere zu schützen. Ebenso ist offenes Feuer untersagt.

## **9.11 Einfriedungen**

Einfriedungen sind nur als Handlauf aus Holz ohne Zaungeflecht zulässig. Sie dienen der optischen Abgrenzung der Bestattungsquartiere und weisen Besucher darauf hin, dass diese Flächen einer bestimmten Nutzung unterliegen. Die offene Gestaltung ist wilddurchlässig und soll lediglich der wahrnehmbaren Kennzeichnung dienen und nicht als geschlossener Zaun gestaltet werden.

## **9.12 Grünordnung**

### **9.12.1 Waldausgleich**

Nach Waldrecht ist für Andachtsplatz, Stellfläche, Zufahrt und Komposttoilette ein flächengleicher Ausgleich durch Neuaufforstung durchzuführen. Dies soll die notwendigen Eingriffe kompensieren.

Die Erstaufforstung mit Laubwald erfolgt auf Flurstück 429, Gemarkung Viecht.

### **9.12.2 Zu erhaltende Vegetationsbestände**

Im Bestattungswald ist der Wald einschließlich aller Waldfunktionen zu erhalten. Lediglich tritt die gewinnorientierte Holznutzung hinter einer forstlichen Pflege zurück. Es sind Maßnahmen zur Verkehrssicherung, Schutz vor Schädlingsbefall und Abwendung von Feuergefahr zulässig.

Stehendes und liegendes Totholz sowie Hochstubben sind im Bestand zu belassen, um die Habitatqualität für Tiere zu verbessern.

Die Erwartungen an eine Begräbnisstätte im Wald sind in erster Linie Naturnähe und die typische Atmosphäre eines geschlossenen Bestandes. Die Entwicklung des Waldes zur Nutzung als Bestattungswald bedingt daher eine Pflege, die diese Ziele verfolgt. Dies erfordert den Umbau von Nadel- in Laubmischwald und schließt Kahlschläge aus, da diese ästhetisch wenig ansprechend sind.

Der Bestattungswald wird in Form von Quartieren zeitversetzt in Nutzung genommen. In den noch nicht für Bestattung genutzten Flächen ist eine sachgemäße forstliche Bewirtschaftung durchzuführen. Die quartierweise Nutzung schont wildlebende Tiere in ungenutzten Bestände, ermöglicht einen Umbau von instabilen Fichtenbeständen in naturnahen Laubmischwald und reduziert die Auswirkungen der erhöhten Besucherfrequenz auf Tier- und Pflanzenarten.

Die Hangleitenwälder des Isartals haben eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, das Klima und als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten. Daher werden die nördlichen Bereiche von der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen. Die Abgrenzung orientiert sich außerhalb des Bodenschutzwaldes an der 420 m Höhenlinie und damit an der vorhandenen Topologie. Auch wenn die Nutzung als Bestattungswald den optischen Eindruck des Waldes im Landschaftsbild nicht verändert, werden so die Hangwälder durchgängig geschützt und als Nutzungsart Wald festgesetzt.

### **9.12.3 Schutzgebiete und Biotopbäume**

Teile der Waldbestände im Geltungsbereich sind als Bodenschutzwald ausgewiesen. Dies umfasst die Bestände an den steilen west- und nordexponierten Hänge. Um die Schutzfunktion vollständig zu erhalten, sind in diesen Bereichen keine Bestattungen zulässig. So erfolgt auch keine fußläufige Erschließung, und ein Betreten der Schutzgebiete ist ausgeschlossen bzw. erfolgt nur im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Die vorhanden Biotopbäume dürfen nicht als Bestattungsbäume ausgewiesen werden. Sie weisen größtenteils Höhlen und/oder Spaltenquartiere auf. Um diese Habitate zu schützen, ist der gesamte Kronenbereich von Bestattungen frei zu halten. Bei kronenlosen Biotopbäumen ist ein Abstand von mindestens zehn Metern einzuhalten. Eine Ausnahme stellen lediglich Biotopbäume an Wegen dar, da diese im Rahmen der Verkehrssicherung

einer verstärkten Pflege unterliegen. Sofern sie nicht Teil des Vertragsnaturschutzprogrammes sind, können diese je nach örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise als Bestattungsbaum ausgewiesen werden.

Alte Bäume, skurille Wuchsformen und starkes stehendes Totholz sind wesentliche Merkmale eines naturnahen Waldes, dessen Entwicklung Voraussetzung für die wirtschaftliche Nutzung als Bestattungswald ist. Der Erhalt und Schutz dieser Bäume liegt demnach neben dem Naturschutzgedanken im großen Interesse des Betreibers.

#### **9.12.4 Verkehrssicherung**

In genutzten Bestattungsquartieren sind Maßnahmen zur Verkehrssicherung zulässig, jedoch auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die möglichst baumerhaltende Durchführung erhält den Bestand und verhindert Kahlstellen, die den Charakter eines naturnahen Waldes beeinträchtigen würden.

#### **9.12.5 Notwendige Fällungen**

Zum Schutz der vorhandenen Brutvogelvorkommen wird festgesetzt, dass notwendige forstliche Eingriffe außerhalb der Brutzeit erfolgen müssen (zwischen 01.10. und 28.02). Ausnahmen davon sind nur bei akuten Gefahren zulässig und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Um Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht auszuschließen, ist im Zweifel bei notwendigen Maßnahmen an Bäumen mit potentieller Habitatqualität ein Fachgutachter hinzuzuziehen. Dies stellt sicher, dass Fledermausquartiere oder Höhlenbäume geschützt und erhalten werden.

#### **9.12.6 Bestattungsbäume**

In den Quartieren werden pro Hektar höchstens 80 Bestattungsbäume ausgewiesen, sofern diese Anzahl an geeigneten Bäumen vorhanden ist. Dies sichert einen ausreichenden Abstand zwischen den genutzten Bäumen und vermindert das Betreten des Bestandes. Es werden u. a. sogenannte Familienbäume ausgewiesen. Diese werden in der Regel vorausschauend ausgesucht, ohne dass ein aktueller Todesfall vorliegt. Diese Bäume werden entsprechend bei Bedarf u. U. erst nach Jahren als Grabstätte genutzt. Diese zeitlich verzögerte Nutzung verringert die betriebsbedingten Auswirkungen auf den Waldbestand.

#### **9.12.7 Artenschutz**

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die im Umweltbericht dargelegt sind, sind zu beachten. Es wurden Kartierungen zu Brutvogelvorkommen, Reptilien, Haselmaus und Waldstruktur vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen mögliche Auswirkungen auf, die für die Tierarten durch die Nutzung als Bestattungswald entstehen. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung von Verbotstatbeständen für Brutvögel (Hohltaube) und Haselmaus sind bei allen notwendigen Maßnahmen zu beachten.

### **10. Schutzgüter**

#### **10.1 Mensch - Kampfmittel**

Es liegen keine Anhaltspunkte für Belastungen durch Kampfmittel vor. Für die Gemeinde besteht insoweit eine Ermittlung- und Aufklärungspflicht.

Die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen liegt beim Bauherrn und den bauausführenden Firmen. Sie haben auch einem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel nachzugehen und erforderliche Maßnahmen zu veranlassen. Auf die für Bauvorhaben auf möglicherweise kampfmittelbelasteten Flächen geltenden Vorschriften, Regeln und Informationsschriften der Gesetzlichen

Unfallversicherungsträger wird hingewiesen, insbesondere auf die BGI 833 „Handlungsanleitung zur Gefährdung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung“ sowie die BGI 161 „Arbeiten im Spezialtiefbau“.

Bestehen dennoch Anhaltspunkte für eine Kampfmittelbelastung des Baugrunds kann die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen oder Hinweisen versehen und ggf. den Bau einstellen bzw. die Nutzung untersagen oder sonstige Anordnungen erlassen. Nach den allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen ist die Bauaufsichtsbehörde generell aber nicht gehalten, selbst Gefahrenerforschungseingriffe vorzunehmen oder anzuordnen.

Auf der Internetseite des Staatsministeriums des Inneren zur Kampfmittelbeseitigung finden sich Adresslisten von Fachfirmen in der Kampfmittelbeseitigung und Luftbildauswertung.

## **10.2 Hochwasserschutz**

Das Plangebiet liegt nicht im Überschwemmungsbereich HQ 100 oder in festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

## **11. Bodenordnende Maßnahmen**

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.